

2362 071 BLW30

V BLW 39/52

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der Witwe Elisabeth H. geb. Sch. in Bl.,
Kreis B.,

Antragsgegnerin, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführerin,

vertreten durch Rechtsanwalt in ,

gegen

den Bauer Anton H. in Bl., Kreis B.,
Haus Nr. ,

Antragsteller, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegner,

vertreten durch Rechtsanwalt in . . . ,

wegen Regelung eines Altenteils

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 23. Mai 1952 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch sowie
der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Oechßler
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom
27. Februar 1952 wird auf Kosten der Antragsgegnerin
als unzulässig verworfen. Die Antragsgegnerin hat
den Antragsteller auch die ihm außerhalb des Rechts-
beschwerdeverfahrens entstandenen Kosten zu er-
statten.

G r ü n d e :

Der Antragsteller ist Eigentümer des in Bl. [REDACTED] Nr. [REDACTED] gelegenen Hofes von etwa 11 1/2 ha mit einem Einheitswert von 8 800 DM, der früher seinem Bruder August, dem vorstorbenen Ehemann der Antragsgegnerin, gehört hat und ihm im Jahre 1938 auf Grund eines Testaments seines Bruders als Anerben angefallen ist. Der Antragsgegnerin steht auf Grund einer Entscheidung des Anerbengerichts vom 20. Oktober 1939 das gesetzliche Altenteil zu.

Der Antragsteller, der im April 1951 geheiratet hat, hat bei dem Landwirtschaftsgericht in Brilon beantragt, das gesamte der Antragsgegnerin zustehende Altenteilsrecht näher zu regeln und zu umgrenzen. Die Antragsgegnerin, für die in der mündlichen Verhandlung der Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] mit dem Versprechen aufgetreten ist, Vollmacht nachzureichen, hat gegen den gestellten Antrag keine Einwendungen erhoben. Das Amtsgericht hat daraufhin die der Antragsgegnerin zustehenden Altenteilsleistungen in einzelnen festgesetzt und umgrenzt.

Gegen diese Entscheidung hat Rechtsanwalt [REDACTED] namens der Antragsgegnerin sofortige Beschwerde eingelegt. Da der Rechtsanwalt [REDACTED] trotz Erinnerung seitens des Amtsgerichts die Vollmacht der Antragsgegnerin nicht nachgereicht und auch der Beschwerde keine Vollmacht beigelegt hatte, ist ihm in der Beschwerdeinstanz unter Fristsetzung aufgegeben worden, seine Bevollmächtigung durch eine von der Antragsgegnerin unterschriebene Vollmachtsurkunde nachzuweisen. Dieser

20

- 3 -

Aufforderung ist Rechtsanwalt [REDACTED] nicht nachgekommen. Das Oberlandesgericht in Hamm hat daraufhin durch Beschluß vom 27. Februar 1952 die Beschwerde als von einem Unbefugten erhoben als unzulässig verworfen.

Diese Entscheidung ist dem Rechtsanwalt [REDACTED] am 11. und der Antragsgegnerin am 12. März 1952 zugestellt worden. Durch eine vom 12. April datierte und am 15. April 1952 bei dem Bundesgerichtshof eingegangene Beschwerdeschrift hat Rechtsanwalt [REDACTED] namens der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Beschwerdegerichts Rechtsbeschwerde eingelegt, ohne sie bisher zu begründen.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde beträgt nach § 3 LVR einen Monat und beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung. Nach § 5 Abs 1 LVR ist die Rechtsbeschwerde durch Einreichung der Beschwerdeschrift bei dem Bundesgerichtshof einzulegen. Sie hätte danach am 12. April 1952 bei dem Bundesgerichtshof eingehen müssen. Ob es angesichts dessen, daß der 12. April der Sonnabend vor Ostern war, zur Wahrung der Beschwerdefrist genügte, daß die Beschwerdeschrift erst am 15. April 1952 bei dem Bundesgerichtshof eingegangen ist, konnte dahingestellt bleiben. Die Rechtsbeschwerde mußte nach § 5 Abs 2 LVR innerhalb eines Monats seit ihrer Einlegung, also spätestens bis zum 15. Mai 1952, begründet werden. Das ist nicht ge-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

schehen. Die Rechtsbeschwerde war daher nach § 9 LVR
als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 10 LVR,
42, 43, 50, 51 LVO.

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Oechßler